

Satzung für den Kindergarten des Marktes Geisenhausen vom 17. Juli 1996

zuletzt geändert durch Satzung vom 23.07.2009

**Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt
der Markt Geisenhausen folgende Satzung:**

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt den Kindergarten „St. Theobald“ als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Der Kindergarten ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung vorgesehen.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil: Aufnahme

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Erziehungsberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindergartentageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, die nach Art. 8 Absätze 2 und 3 und Art. 16 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - c) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - d) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein stehend und berufstätig ist,
 - e) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,

- f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration oder aufgrund besonderen Förderbedarfes der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - g) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Wegzugs von Geisenhausen.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes (z.B. wenn es sich oder andere gefährdet) oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen;
 - e) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und mit mindestens zwei Monatsgebühren im Rückstand sind;Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Bei einer ernsthaften Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 7 Vorübergehende Abmeldung

Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jedes volle Monat (mindestens 30 zu-

sammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 8 Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden von der Gemeinde nach Anhörung des Elternbeirats und der Leitung der Kindergartens festgelegt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Öffnungszeiten des Kindergartens, insbesondere aus dringenden betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern.
- (3) Der Kindergarten bleibt an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (4) Der Kindergarten wird in der Regel an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen. Die Schließzeiten werden – nach Anhörung des Elternbeirates – in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

§ 9 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08..

§ 10

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden nach Bedarf, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 11 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen.
- (2) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind der Einrichtung im Voraus zu benennen.

§ 11 a Unfallversicherungsschutz

- (1) Im Kindergarten aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Unfälle auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind der Einrichtung unverzüglich zu melden.

§ 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisenhausen, 17.07.1996

Kammerer
1. Bürgermeister